

RICHTLINIEN

über die Gewährung einer Förderung im Rahmen der Nahversorgungsaktion im Gebiet der Stadtgemeinde Ternitz.

§ 1

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadtgemeinde Ternitz fördert Nahversorgungsbetriebe im Sinne des NÖ.Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds, die ihren Sitz im Gebiete der Stadtgemeinde Ternitz haben.
- (2) Gefördert wird nur die Finanzierung von Warenlagern, d.h. Betriebsmittelkredite im Sinne Pkt.2. der Richtlinien des Landes.

§ 2

Einbringung des Ansuchens um die Gewährung einer Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist mittels der von der Stadtgemeinde aufgelegten Formulare *bis spätestens 31.12. des Folgejahres* ab dem Datum der o.a. Zusage bei der Finanzverwaltung des Gemeindeamtes einzubringen. Dem Ansuchen ist die Zusage des o.a. Fonds über das Förderungsdarlehen, sowie eine Kopie des bezüglichen Kreditvertrages beizulegen.

§ 3

Förderungsbetrag

- (1) Die Stadtgemeinde Ternitz gewährt einen Zuschuß für den vom o.a. Fonds geförderten Teil der Kosten lt. o.a. Zusage in der Höhe von 5 %, aufgerundet auf volle 10 €.
- (2) Dieser Zuschuß wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat von der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Ternitz ausbezahlt.

§ 4

Schlußbestimmungen

- (1) Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz in der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2005 beschlossen und treten mit 01.07.2005 in Kraft.
- (3) Durch diesen Gemeinderatsbeschluß treten alle bisher erlassenen Bestimmungen außer Kraft